

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hans-Josef Bracht (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

Quarantäne-Bereich am Flughafen „Frankfurt-Hahn“

Die **Kleine Anfrage 2359** vom 11. August 2009 hat folgenden Wortlaut:

Am Flughafen „Frankfurt-Hahn“ könnte es, wie an allen internationalen Flughäfen, zu Einreisen/Einfuhren kommen, die gefährliche Infektionen verursachen. In diesem „Notfall“ müssen am Flughafen erste Vorsorgemaßnahmen getroffen werden, um eine Verbreitung gefährlicher Krankheitserreger einzudämmen bzw. zu verhindern.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Regeln gelten auf dem Flughafen, wenn es zu Einreisen/Einfuhren kommt, die gefährliche Infektionen verursachen können? Welche Maßnahmen werden bei solchen Vorkommnissen ergriffen?
2. Hat die Landesregierung am Flughafen „Frankfurt-Hahn“ die Möglichkeit geschaffen, auch kurzfristig Quarantäne-Bereiche einzurichten?
3. In welche der in der Nähe des Flughafens gelegenen Krankenhäuser werden mögliche Verdachtsfälle transportiert? Sind diese für die Versorgung mit gefährlichen Infektionen ausreichend medizinisch ausgestattet?
4. Auf welchen externen medizinischen Sachverstand wird im Notfall zurückgegriffen?

Das **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. September 2009 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die gesetzlichen Grundlagen zur Abwehr von Gefahren durch infektiöse Erreger sind in den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV 2005) und im Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt. Für die Umsetzung ist jeweils das örtliche Gesundheitsamt zuständig.

Im Juni 2005 verabschiedete die Weltgesundheitsversammlung der WHO eine überarbeitete Fassung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV 2005) von 1969, die im Juni 2007 für Deutschland rechtlich verbindlich in Kraft getreten ist.

Ziel der IGV 2005 ist, die grenzüberschreitende Ausbreitung von Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen und eine unnötige Beeinträchtigung des internationalen Verkehrs zu vermeiden. Zentrales Element der IGV 2005 ist eine effiziente Krisenkommunikation mit allen Beteiligten des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in die unter anderem auch Flughäfen einzubinden sind.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben und der gesetzlichen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes hat das kommunale Gesundheitsamt des Rhein-Hunsrück-Kreises seine Notfallpläne für das Auftreten ausgesuchter Krankheiten mit epidemischem Potenzial oder hochkontagiösen Erregern aufgestellt und mit den Betreibern des Flughafens Frankfurt-Hahn abgestimmt.

Ein Verdachtsfall an Bord eines Flugzeugs ist nach Artikel 28 Absatz 4 der IGV 2005 meldepflichtig. Befindet sich ein Passagier mit Krankheitsverdacht an Bord eines Flugzeugs, hat der Pilot das dem Tower zu melden. Der Krankheitsverdächtige wird nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt vorläufig abgesondert und nach Ankunft am Flughafen ärztlich untersucht. Wenn der Krankheitsverdacht eventuelle Absonderungs- oder Quarantänemaßnahmen für die Mitpassagiere erforderlich machen könnte, findet diese Untersuchung bereits an Bord des Flugzeugs statt, bevor die Mitpassagiere die Maschine verlassen dürfen.

b. w.

Wenn solche Quarantänemaßnahmen für Mitreisende nicht in Betracht kommen, wie beim Verdacht auf die Neue Influenza, erhalten die Passagiere so genannte Aussteigerkarten, damit sie auch nach Verlassen des Flughafens bei Bedarf identifiziert und kontaktiert werden können.

Das örtliche Gesundheitsamt hat seine Planungen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen abgestimmt.

Zu 2.:

Gemäß § 30 Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes liegt die Zuständigkeit für die Einrichtung von Quarantänerräumen für infektiöse Erkrankungen zunächst bei der zuständigen Gebietskörperschaft. In den Alarmplänen des kommunalen Gesundheitsamtes sind diese Quarantänerräume ausgewiesen.

Zu 3:

Zur Unterstützung der kommunalen Ebene hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen im Mai 2005 Empfehlungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Form eines Rahmen-Alarm- und Einsatzplanes (RAEP Seuchen) herausgegeben. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen hat außerdem im Dezember 2005 die „Empfehlungen an die Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz für Erstmaßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten“ erstellt und allen Krankenhausträgern in Rheinland-Pfalz zugeleitet. Darin wird die notwendige Vorbereitung der Krankenhäuser auf infektiöse Einzelgeschehen und auf einen Massenansturm von infektiös Erkrankten festgeschrieben.

Die regionalen Planungen sehen vor, dass stationäre Behandlungen, abhängig von der Infektiosität und Gefährlichkeit für die Bevölkerung, entweder in nahegelegenen Krankenhäusern der Region (zum Beispiel Simmern) oder in den rheinland-pfälzischen Krankenhäusern mit dafür vorgesehenen Spezialabteilungen, zum Beispiel am Trierer Brüderkrankenhaus oder der Universitätsmedizin Mainz, stattfinden.

Beim Verdacht auf das Vorliegen von besonders gefährlichen, hochkontagiösen Erkrankungen hat das Land dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Räume, Einrichtungen und Transportmittel zur Verfügung stehen.

Um eine schnelle Reaktion auch schon beim Verdacht auf gefährliche Infektionskrankheiten, wie zum Beispiel Lassa-Fieber oder auf neue, zunächst unbekannte Krankheitserreger sicherzustellen, hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen im Dezember 2005 ein Verwaltungsabkommen mit dem hessischen Sozialministerium abgeschlossen. Es sichert die Nutzung der Quarantänestation an der Universitätsklinik Frankfurt und eines Spezialtransportsystems der entsprechenden Rettungsdienstleistung für alle rheinland-pfälzischen Gesundheitsämter und speziell auch für Erkrankungsfälle, die über den Flughafen eingeschleppt würden.

Zu 4.:

Das Verwaltungsabkommen mit dem Land Hessen regelt auch die Nutzung des hessischen Kompetenzzentrums, eine Beratungseinheit von Experten am Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt, die den kommunalen Gesundheitsämtern rund um die Uhr zur telefonischen und persönlichen Beratung zur Verfügung steht. So können im Fall des Falles unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen entschieden und eingeleitet werden. Bei Bedarf gehört auch eine Behandlung und Untersuchung vor Ort mit zu den vertraglich vereinbarten Leistungen.

Malu Dreyer
Staatsministerin